

Peter Hilpold
Walter Steinmair
Andreas Raffener
(Hg.)

Österreich und die EU im Umbruch

— eine Nachlese zur Festschrift
für Heinrich Neisser

Peter Hilpold, Walter Steinmair,
Andreas Raffener (Hg.)

Österreich und die EU im Umbruch

– eine Nachlese zur Festschrift für Heinrich Neisser

Wien 2022

facultas

Gedruckt mit Unterstützung von

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

Deutsche Kultur



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren oder des Verlages ist ausgeschlossen.

Copyright © 2022 Facultas Verlags- und Buchhandels AG
facultas, Stolberggasse 26, 1050 Wien, Österreich

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Satz: Wandl Multimedia-Agentur

Druck: Facultas AG

Printed in the EU

ISBN 978-3-7089-2208-9

e-ISBN 978-3-99111-586-1

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
------------------	---

Neisser, Heinrich

Dankesworte	11
-------------------	----

I. Die Europäische Union und Österreich

Breuss, Fritz

Der Europäische Aufbauplan – die österreichische Sichtweise	15
---	----

Dornauer, Georg

Europa passiert in der Gemeinde	37
---------------------------------------	----

Fischer, Klemens H.

Lost in Implementation Continued – Wenn der Ruf als Hüter der Rechtsstaatlichkeit ins Wanken gerät	42
---	----

Giegerich, Thomas

Das PSPP-Urteil des BVerfG und seine diversen Nachspiele	49
--	----

Hilpold, Peter

„Jeder Mensch“ von Ferdinand von Schirach – ein Reformvorschlag zum europäischen Grundrechtsschutz aus österreichischer Perspektive	61
--	----

Karas, Othmar

Ein herausfordernder Moment, der Handlungen fordert: Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Solidarität in der Europäischen Union	67
--	----

Kindermann, Paul/Meyer, Sarah

Zu Gegenwart und Zukunft der EU: Perspektiven regionaler Parlamentsabgeordneter	74
--	----

Luij, Paul

The European Union, a “Neutral” Power?	81
--	----

Mahrer, Harald

Über Freiheit und Europa	102
--------------------------------	-----

Müller, Josef

Die Grundlagen der transatlantischen Beziehungen zwischen den USA und Europa	108
---	-----

Müller-Graff, Peter-Christian

Die europäische Wirtschaftsordnung nach der Pandemie – Ein neuer Aufbruch?	114
---	-----

<i>Nowotny, Ewald</i>	
Wirtschaftsaspekte unionaler Solidarität – Rückblick nach einem Jahr	120
<i>Pelinka, Anton</i>	
Mehr Europa – wenn es nur will	123
<i>Perlot, Flooh</i>	
Einstellungen zur EU in Österreich – während Corona	128
<i>Zotti, Stefan</i>	
“A leap forward together”. Das EU-Budget in der öffentlichen Meinung	134

II. Italien und die Europäische Union

<i>Haider-Quercia, Ulrike</i>	
Zwischen Starrheit und Varietät: Die aktuellen Tendenzen der Mikro-Reformen der italienischen Verfassung	143
<i>Steinmair, Walter</i>	
Italien im Wiederaufbau – Hoffnungen, Chancen, Gefahren	150

III. Minderheitenschutz, Verfassungsrecht, Internationales Recht

<i>Kalb, Nadia/Tichy, Helmut</i>	
Der Minderheitenschutz in Österreich aus der Sicht des Menschen- rechtsrats der Vereinten Nationen	161
<i>Perathoner, Christoph</i>	
Zum Begriff und zur Funktion des „Minderheitenstrafrechts“	170
<i>Rautz, Günther</i>	
Die Rolle von OSZE, Europarat und EU im Minderheitenschutz	178

IV. Umweltschutz

<i>Hafner, Gerhard</i>	
Protection of the environment: an <i>erga omnes</i> obligation?	195
<i>Kotrschal, Kurt M.</i>	
Zivilgesellschaft, liberale Demokratie und der Schutz der Umwelt	202

V. Demokratie

<i>Brauneder, Wilhelm</i>	
Der unregelte Parteienstaat	211
<i>Ettmayer, Wendelin</i>	
Die USA – Das Ende der Geschichte und die Rolle Europas	215
<i>Kabbe, Georg</i>	
30 Jahre Marktwirtschaft im ex-sozialistischen Osteuropa	222
<i>Pöchacker, Tristan/Sobotka, Wolfgang</i>	
Das demokratische Parlament und die Krise	231
<i>Rausch, Bettina</i>	
Parlamentarismus leben	242
<i>Serloth, Barbara</i>	
Repräsentation als Fiktion im Parlamentarismus – einige Überlegungen auf der Grundlage von Hans Kelsens Ausführungen	248
<i>Skuhra, Anselm</i>	
Ernst Fraenkel – Demokratietheorie und Honorarprofessur in Salzburg 1969/70	252
<i>Ucakar, Karl</i>	
Ein Demokrat in der ÖVP	262
<i>Weninger, Thomas</i>	
Demokratie findet Stadt	264
<i>Wohnout, Helmut</i>	
Aufbruch zu neuen Ufern. Die Wahlen 1945 und die Bildung der ersten Bundesregierung der Zweiten Republik	271
<i>Zögernitz, Werner</i>	
Dr. Heinrich Neisser als Parlamentarier	275

VI. Varia

<i>Benedikter, Roland</i>	
Eine der großen Zukunftsfragen Europas: <i>Die Zukunft von KMUs und Handwerk</i> Sechs Strategie-Pfeiler für die kommenden Jahre	285

Dialer, Doris/Eppler, Annegret

Die Internationale Zusammenarbeit der Europäischen Union:
Neuauflage des Cotonou-Abkommens in Zeitlupe 291

Gornig, Gilbert H.

Staatlicher Kunstraub in Friedenszeiten 301

Hanappi-Egger, Edeltraud

Die Universität der Zukunft: national und online? 307

Höll, Otmar

Globalisierung und Interdependenz: die zwei Seiten einer Entwicklung 313

Knop, Katharina von

Sicherheitspolitisches Entscheidungsverhalten: Mit strukturierten Methoden
Heuristiken und „Noise“ erkennen und bessere Entscheidungen treffen! 321

Lehar, Philipp

Seligspredung von Pater Jakob Gapp und Pfarrer Otto Neururer
als Chance für Erinnerungskultur und politische Bildung 328

Mitov, Georgi

Aspekte der “Restorative Justice” in Europa 333

Mittermaier, Karl

Die Herausforderungen der Gegenwart: 11 Veränderungen,
die das 21. Jahrhundert begleiten 340

Webhofer, Johannes

„Unsinn“ – eine Krise der politischen Öffentlichkeit? 348

VII. Schluss: Interview mit Prof. Heinrich Neisser

Raffener, Andreas

Nochmals nachgefragt: Interview mit Heinrich Neisser über die EU,
Europa und Österreich 357

Verzeichnis der Mitwirkenden 363

„Jeder Mensch“ von Ferdinand von Schirach – ein Reformvorschlag zum europäischen Grundrechts- schutz aus österreichischer Perspektive¹

Peter Hilpold

Kurzzusammenfassung

Der deutsche Erfolgsautor und Jurist Ferdinand von Schirach hat einen Reformvorschlag zum Grundrechtsschutz in Europa vorgestellt, der für Aufsehen gesorgt hat. In sechs Artikeln präsentiert er Maßnahmen, die aus seiner Sicht den Grundrechtsschutz modernisieren und effizienter gestalten können. Tatsächlich enthält dieser Katalog wichtige Vorschläge, die weitere Diskussionen anstoßen sollten. In diesem Beitrag wird insbesondere auf notwendige Verbesserungen im Klimaschutz, auf einen wirksameren Zugang zu den Gerichten und auf das Thema „Wahrheit“ eingegangen. Es wird hervorgehoben, dass die Grundrechte-Charta einer wirksameren Durchsetzung bedarf und dass insbesondere über eine Individualbeschwerde an den EuGH nachgedacht werden sollte. Die Politik muss zudem für ihre Entscheidungen (oder Unterlassungen) verstärkt Verantwortung übernehmen. In diesem Zusammenhang wird ein neuer juristischer Denkansatz eingeführt, der eine Wende im laufenden „Ischgl“-Verfahren in Österreich herbeiführen könnte.

Der deutsche Erfolgsautor und Jurist Ferdinand von Schirach sorgt mit einem kleinen blauen Büchlein für Aufsehen. „Jeder Mensch“ ist der Titel dieser kleinen Mini-Schrift, die einen Vorschlag für 6 neue Artikel zur Grundrechte-Charta samt begleitenden Anmerkungen enthält.

Dieser Text hat sofort für Aufsehen und für intensive Diskussionen gesorgt. In unserer von medialen Impulsen übersättigten Welt allein das schon ein Erfolg. Ein illustres Beratungsteam hat an dieser Schrift mitgewirkt: Prof. Dr. Remo Klinger, Dr. Ulrich Karpenstein, Dr. Bijan Moini, Prof. Dr. Armin von Bogdandy und Prof. Dr. Jens Kersten. Wer sich aber auf dieser Grundlage einen dogmatisch anspruchsvollen, gelehrten, epistemischen Text aus der deutschen Grundrechtswissenschaft erwartet, der irrt. Der Artikelentwurf ist unkonventionell, er passt in keine traditionelle Schublade – und er ist deshalb gerade für Juristen vielleicht auch irritierend und dennoch hochspannend.

Entsprechend sind vielfach die Reaktionen ausgefallen: Überschwängliches Lob für das Vorhaben als Ganzes, endlich ergreift jemand die Initiative – aber bitte doch nicht in dieser Ausgestaltung! Konkret in dieser Form geht das doch gar nicht! So der Tenor vieler Erstanalysen. Von Schirach und sein Beraterteam dürfte damit schon ein wesentliches Etappenziel erzielt haben. Endlich werden Zukunftsfragen, die uns alle bewegen, die wir aber technisch nicht in den Griff zu bekom-

¹ Eine erste kürzere Fassung dieses Beitrages wurde in der *Wiener Zeitung* vom 3.5.2021 online veröffentlicht: <https://www.wienerzeitung.at/themen/recht/recht/2102685-Ein-Reformvorschlag-sorgt-fuer-Furore.html>.

men scheinen, auf sachlicher Ebene diskutiert. Und was ist sachlich-nüchterner als ein deutsches Juristenforum?

Für eine detailliertere Behandlung der einzelnen Artikel fehlt hier der Raum. Deshalb nur ein paar Worte zu den maßgeblichen Forderungen.

Es wird ein Recht auf eine gesunde, geschützte Umwelt postuliert (Art 1). Angesichts der geradezu existentiellen Bedeutung dieses Gutes für die Menschheit insgesamt und des wachsenden Bewusstseins hinsichtlich seiner Fragilität wurde dieser Schutzanspruch völlig zu recht an die Spitze dieses Katalogs gestellt. Die dramatischen Entwicklungen im Bereich des Klimawandels, die global gerade in letzter Zeit vor Augen geführt worden sind, haben die Dringlichkeit von Maßnahmen in diesem Bereich nochmals unterstrichen.

Bei einer näheren Beschäftigung mit dieser Thematik wird aber sehr rasch deutlich, dass das Gut „saubere Umwelt“ Produkt eines komplexen gesellschaftlichen Entscheidungsprozesses ist, der weit über die Staatsgrenzen hinausreicht, ja vielfach weltumspannende Dimension annehmen sollte. Dabei sind jeweils vielfältigen Opportunitätskosten zu beachten und Externalitäten zu berücksichtigen, gerade auch im grenzüberschreitenden, transkontinentalen Kontext.

Der Handlungsansatz muss hier somit ein doppelter sein: Einerseits muss ein geeignetes internationales Rahmenwerk geschaffen werden, das den Staaten verbindliche Vorgaben setzt. Und zum anderen bedarf es nationaler (bzw. in der EU und anderen Integrationszonen auch regionaler) Durchsetzungsinstrumente.

Tatsächlich ist auf internationaler Ebene schon sehr viel geschehen, wobei schon sehr früh der Konnex Umwelt und Grundrechtsschutz hergestellt worden ist. Die Erklärung der Stockholmer Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt aus 1972 hat in Art 1 schon klar die Richtung vorgegeben:

“Man has the fundamental right to freedom, equality and adequate conditions of life, in an environment of a quality that permits a life of dignity and well-being, and he bears a solemn responsibility to protect and improve the environment for present and future generations.”

Mühevoll war der Prozess der Umsetzung dieser Vorgaben in „hartes Recht“, wobei der Schritt zum einklagbaren Recht von nochmals höherem Anspruch ist. Im Bereich des Klimaschutzes hat das Pariser Abkommen aus 2015 eine wichtige Weichenstellung mit der Verpflichtung erbracht, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius im Vergleich zu den vorindustriellen Werten zu begrenzen.² Die nationalen Klimaschutzpläne verdichten diese Vorgaben.

Einen bedeutenden Schritt zur wirksameren Umsetzung der Klimaschutzziele hat das deutsche Bundesverfassungsgericht am 29.4.2021 gesetzt, indem es das Kli-

2 Ganz aktuell ist die Warnung der UN-Klimaagentur, dass angesichts der bislang gesetzten Maßnahmen dieses Ziel bei weitem verfehlt werden dürfte (es wird mit einer zusätzlichen Erwärmung von 2,7 Grad Celsius gerechnet) – mit verheerenden Folgen für den Globus, für die Menschheit! <https://www.stern.de/politik/ausland/umweltschutz-unwelt-vor-klimakonferenz-auf-katastrophenweg--30752144.html>.

maschutzgesetz 2019 insofern als grundrechtswidrig erklärt hat, als in diesem hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen.

Die juristische Argumentation ist dabei sehr interessant und mutig: Die zum Teil noch sehr jungen Beschwerdeführenden würden durch die Verschiebung der notwendigen Klimaschutzmaßnahmen in die weitere Zukunft durch die damit notwendig werdenden Freiheitsbeschränkungen unverhältnismäßig belastet. Umwelt- und Klimaschutz wird damit auch zu einer Generationenfrage. Es sind weltweit zumindest Ansätze zu erkennen, Umweltanliegen einklagbar zu machen.³ Art 37 der Grundrechte-Charta ist diesbezüglich noch zu „konservativ“ gestaltet.

Art 2 fordert die „digitale Selbstbestimmung“, Art 3 setzt Barrieren für die Entwicklung der künstlichen Intelligenz. All diese Fragen stellen sich wiederum in einem internationalen Kontext – kann hier die EU einen Alleingang auch nur andenken? Die „digitale Selbstbestimmung“ wird bereits durch die Datenschutzgrundverordnung in vielem verwirklicht, aber die in diesem Zusammenhang auftretenden Herausforderungen und Gefahren zeigen sich in immer neuem Gewand.⁴ In der künstlichen Intelligenz wird ein entscheidender Antrieb für die Wirtschaft und für die technologische Entwicklung gesehen – wenngleich die Gefahren, die damit auf globaler Ebene verbunden sind, durchaus erkannt werden. Ein Alleingang Europas ist hier wenig sinnvoll – eine europäische Initiative zur globalen Steuerung der KI-basierten Verfahren und Instrumente hingegen sehr wohl.

Einfache Lösungen für die Lösung der damit verbundenen Fragen bieten sich hier allerdings nicht ohne weiteres an. Der digitale Raum sowie die künstliche Intelligenz werden immer mehr zu einer Ebene des internationalen – wirtschaftlichen, politischen und militärischen – Kräftemessens. Soll die EU hier regulierend wirken können, muss sie darauf achten, weiterhin zu den führenden Spielern auf diesem Feld zu zählen, was enorme Kraftanstrengungen voraussetzen wird. Zu Ende gedacht (und von Ferdinand von Schirach höchstwahrscheinlich nicht intendiert) würde das bedeuten, dass wirksamer Grundrechtsschutz in der EU in diesem Bereich intensive Bemühungen zur Wahrung der Rolle der Union als Hochtechnologie-region voraussetzt.

Gemäß Art 4 hat jeder Mensch das Recht, dass Äußerungen von Amtsträgern der Wahrheit entsprechen. Wer diese Forderung nicht – allzu billig – als Ausdruck von Naivität abtun will, wird rasch Anwendungsbereiche von besonderer Brisanz finden. Es werden Reminiszenzen an populistische Äußerungen von Politikern von Großmächten in Erinnerung gerufen, an “fake news” und an “alternative facts”, die breite Bevölkerungsgruppen aufwiegeln und sogar zentrale demokratische Errun-

3 Bekanntlich hat der UN-Menschenrechtsausschuss im Fall „Teitioti“ Klimaschutz mit dem Recht auf Leben in Verbindung gebracht und daraus potentiell ein Recht auf Schutz vor Abschiebung abgeleitet. Vgl. MRA: Auffassungen (“views”) vom 24.10.2019, Teitioti/ Neuseeland, CCPR/C/127/D/2728/2016.

4 Das Thema ist im Übrigen ein gängiges literarisches Sujet geworden. Siehe nur jüngst Peter Handke: Zdeněk Adamec: Eine Szene, Berlin 2020.

enschaften gefährden können (man denke nur an staatsstreichähnliche Vorgänge wie den „Sturm auf das Kapitol“ am 6.1.2021).

Man muss aber nicht unbedingt nach Übersee blicken, um gefährliche Tendenzen dieser Art zu erkennen. Dass sich Politiker am Willen ihrer Wähler orientieren, ist legitim und rational. Dass sich Politiker im besten Lichte zeigen wollen, ebenso. Der Weg zum Populismus und zur Demagogie ist dann aber oft nicht mehr weit, wobei dieses Verhalten in vielen Fällen nicht einmal eine politische Verantwortung zur Folge hat.

Und der bedenkliche Umgang mit der Wahrheit betrifft nicht nur die oberste Politik, sondern den Staatsapparat, die Inhaber von Machtpositionen generell. Es sei hier nur auf Beamtenwillkür im Obrigkeitsstaat und an wahrheitswidrige Aussagen von „Honoratioren“ vor Gericht ohne Konsequenzen hingewiesen. In Österreich hat diese Bestimmung jüngst eine befremdliche, zusätzliche Aktualität durch den Vorschlag erlangt, Zeugen in Untersuchungskommissionen von der Wahrheitsverpflichtung zu entbinden. Die Einhaltung der Wahrheitspflicht wird erleichtert und gefördert durch Transparenzmaßnahmen. In Österreich wäre in diesem Zusammenhang die Abschaffung bzw. weitgehende Einschränkung des Amtsgeheimnisses überfällig: Oft versprochen, aber nach den Wahlen regelmäßig auf die lange Bank geschoben und schließlich unerfüllt geblieben.

Wahrheit bedeutet auch Verantwortung: Es wird spannend sein zu sehen, in wie weit im gegenwärtig laufenden „Ischgl“-Verfahren, das Verantwortung von maßgeblichen Entscheidungsträgern in der Corona-Epidemie zum Gegenstand hat, damit auf der Grundlage des Amtshaftungsgesetzes umgegangen wird. Bislang übersehen wurde, dass diese Problematik auch ausgeprägte EU-rechtlichen Komponenten aufweist: Immerhin fallen Touristen unter die passive Dienstleistungsfreiheit und damit ist der Anwendungsbereich der Grundrechte-Charta eröffnet, die in Art 2 das Recht auf Leben schützt, das auch mit entsprechenden Schutzpflichten verbunden ist.⁵ Möglicherweise wird auch hier letztlich der EuGH die Reichweite der nationalen Verantwortung zu klären haben.⁶

Verantwortung ist in weiterer Folge ein wichtiges Element der Rechtsstaatlichkeit: Auch daran müssen alle EU-Mitgliedstaaten arbeiten.⁷

Art 5 will einen Teilaspekt der Globalisierung regeln und in der Substanz Arbeitnehmer- und Menschenrechte in der Lieferkette schützen – und diese Rechte in Europa einklagbar machen. Diesbezügliche Ansätze gibt es bereits. Die damit ver-

5 Behauptet wurde, das Epidemiegesetz begründe keine individuellen Ansprüche. Da hier aber – wie gezeigt – der Anwendungsbereich des EU-Rechts eröffnet ist, ist diese Position wohl nur schwerlich haltbar.

6 Sollte eine Vorlage angeregt werden, wäre es kaum vorstellbar, dass dieser nach Art 267 AEUV nicht entsprochen würde.

7 Vgl. im Besonderen zur Situation in Österreich Maria Berger: Zeugnisse für Muster Schüler sehen anders aus, in: *Der Standard* v. 25.7.2021, <https://www.derstandard.at/story/2000128424109/zeugnisse-fuer-musterschueler-sehen-anders-aus> sowie Peter Hilpold: Eine lustlose Formübung, in: *Wiener Zeitung* v. 21.7.2021, <https://www.wienerzeitung.at/meinung/gastkommentare/2113597-Eine-lustlose-Formuebung.html>.

bundenen Herausforderungen sind enorm – aber zu bewältigen.⁸ Ein erster Schritt wurde in Deutschland mit dem Lieferkettengesetz vom 11.6.2021 gesetzt. In Österreich hinkt die diesbezügliche Diskussion ohnehin noch weit hinterher.

Art 6 enthält die Bestimmung, die wahrscheinlich dem traditionellen Grundrechtsschutz am nächsten liegt, am einfachsten zu realisieren wäre und für die Grundrechtecharta einen unmittelbaren Mehrwert schaffen würde: Die Einführung einer individuellen Grundrechtsklage vor dem EuGH. Wenn an anderer Stelle des Artikelentwurfs Übermaß geübt wird, dann ist hier jedoch ein Zuviel an Vorsicht gegeben: Weshalb sollte diese Klage nur bei „systematischen Verletzungen“ zulässig sein? Damit – nach jetzigem Maßstab nur die „Renegaten der Rechtsstaatlichkeit“ (so wunderbar formuliert von Ulrich Hufeld) – nur Ungarn und Polen – davon betroffen sind? Der fehlende individuelle Zugang der Bürger zum EuGH ist ein echtes Problem in der Union – insbesondere wenn es in einzelnen Mitgliedstaaten gepaart mit dem Umstand auftritt, dass letztinstanzliche Gerichte gerade in politisch heiklen Fällen nicht vorlegen und dies nicht einmal begründen. Die Grundrechte-Charta wird damit zur Chimäre, zu einem politischen Dokument, dessen Relevanz davon abhängt, ob der zuständige Richter EU-Recht kennt bzw. bereit ist, dieses anzuwenden.⁹

Generell leidet die Wirksamkeit der Grundrechte-Charta sehr stark am geringen Bekanntheitsgrad und am Fehlen wirksamer Durchsetzungsinstrumente. Solange die Rechte der Charta nicht unmittelbar einklagbar sind, nützt der schönste Katalog wenig, wenn der Inhalt von den nationalen Gerichten nicht wahrgenommen oder nicht verstanden wird. Viel könnte in diesem Zusammenhang auch durch Schulungs-, Ausbildungs- und Aufklärungsmaßnahme erreicht werden, doch der entscheidende Schritt hin zu einer nachhaltigen praktischen Relevanz wird wohl erst mit der Einklagbarkeit zumindest essentieller Teile der Charta gesetzt werden können.

In Europa ist nämlich zu berücksichtigen, dass das Grundrechte-System der Europäischen Menschenrechtskonvention in den letzten Jahren sehr stark an Bedeu-

8 Vgl. Peter Hilpold: Maßnahmen zur effektiven Durchsetzung von Menschen- und Arbeitsrechten – Völkerrechtliche Anforderungen, in: August Reinisch/Stephan Hobe/Eva-Maria Kieninger (Hg.): 50 Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht, Unternehmensverantwortung und Internationales Recht, 2020, S. 182–228.

9 Vgl. letzthin das EuGH-Urteil in der Rs. C-546/18, Adler, 9.9.2021. Es ist erstaunlich, dass das Fehlen eines wirksamen Zugangs zu einem Gericht im Übernahmegesetz nicht schon auf nationaler Ebene und nicht schon früher festgestellt worden ist und dass diesbezüglich erst der mühsame Weg nach Luxemburg eingeschlagen werden musste (glücklicherweise hat das Bundesverwaltungsgericht hier vorgelegt).

Nach Fertigstellung dieses Beitrages ist ein wichtiges Urteil des EuGH in der Rs. „Conсорzio Italian Management“ (Urt. v. 6.10.2021 – C-561/19, ECLI:EU:C:2021:799) erlassen worden. Darin wurde die Vorlagepflicht der letztinstanzlichen nationalen Gerichte bestärkt und insbesondere auch eine qualifizierte Begründungspflicht im Falle der Nichtvorlage nach Maßgabe der C.I.L.F.I.T.-Kriterien geschaffen. Man kann gespannt sein zu sehen, wie die nationalen Höchstgerichte darauf reagieren. Siehe auch P. Hilpold, Stärkung der Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte, in: 74 NJW 45/2021, S. 3290–3294.

tung durch den Umstand verloren hat, dass Beschwerdeführer kaum mehr einen Zugang zu diesem Gericht erlangen. Was als Verbesserung des Gerichtszugangs gedacht war, hat sich in sein Gegenteil verkehrt: Das XI. Zusatzprotokoll hat zwar einen direkten Gerichtszugang gewährt. Die systematische Erklärung der Unzulässigkeit der Beschwerden (über 95 % der Beschwerden werden als unzulässig erklärt!) hat diese Regelung aber praktisch hinfällig gemacht.¹⁰

Was Experten aus Theorie und Praxis in diesem Bereich immer wieder betonen: Mussten Höchstgerichte in der Vergangenheit zumindest mit der Überprüfung einer gewissen Anzahl ihrer Urteile rechnen, so ist nunmehr die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer solchen Kontrolle kommt, sehr gering!

Fazit: Einige der Forderungen im von-Schirach-Text mögen begrenzt justizierbar sein und vielfacher weiterer Abwägungen bedürfen, wie die Forderung nach einer integren Umwelt. Das oben erwähnte Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz hat aber gezeigt, dass selbst derart komplexe Sachverhalte einer juristischen Positionsnahme zugänglich sind. Andere Artikel (insbesondere 4, 5 und 6) verweisen hingegen auf einen unmittelbaren rechtlichen Handlungsbedarf und auf eine konkrete Handlungsmöglichkeit.

Allein schon, wenn einzelne Artikel dieses Katalogs im Rahmen der nächsten Vertragsreform Beachtung finden würden, hätten sich von Schirach und sein Beraterteam dauerhafte Verdienste für das europäische Grundrechts- und Integrationsprojekt erworben. Die Einklagbarkeit in Europa von Grundrechtsverstößen außerhalb davon, wäre ein epochaler Schritt. Bildhaft gesprochen würde Lafayette damit in die USA zurückkehren, wo der genau entsprechenden Regelung, dem Alien Tort Claims Act, die Zähne gezogen wurden (insbesondere in „Kiobel“¹¹). Die Individualrechtsbeschwerde vor den europäischen Gerichten ist hingegen ein Muss, wenn das Europarecht auch in das Denken der Juristen – selbst in den spät beigetretenen Mitgliedstaaten – Einzug halten soll.¹²

Prof. Neisser hat die Grundrechte-Charta mit ausgehandelt, mitdiskutiert und nachfolgend auch als Wissenschaftler und akademischer Lehrer unermüdlich dieses Dokument beworben und auf eine breitere Einhaltung dieses Dokuments hinzuwirken versucht. Der nachhaltige Erfolg dieses Dokuments, der nur eine Frage der Zeit ist, ist letztlich auch ein (weiterer) Erfolg des Lebenswerkes von Professor Neisser!

10 Siehe Peter Hilpold: Europas Menschenrechte werden 70 – und werfen Licht und Schatten, in: *Wiener Zeitung* v. 21.8.2020, S. 11; Ludwig Weh: Ein Geniestreich mit immer schwächerer Rechtsdurchsetzung, in: *Wiener Zeitung* v. 4.9.2020, S. 11; Adrian Eugen Hollaender: Gute Ziele – mangelhafte Durchsetzung, in: *Wiener Zeitung* v. 11.9.2020, S. 13.

11 569 U.S. 108, 124–25 (2013).

12 Vgl. Peter Hilpold: Ringen um europäische Werte – Österreich in der EU, in: ders./Andreas Raffener/Walter Steinmair: Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Solidarität in Österreich und in Europa – Festgabe zum 85. Geburtstag von Professor Heinrich Neisser, einem europäischen Humanisten, Wien 2021, S. 262–298.

Verzeichnis der Mitwirkenden

- Benedikter, Roland: Co-Leiter des Center for Advanced Studies von Eurac Research, Bozen; Forschungsprofessor für Multidisziplinäre Politikanalyse in residence am Willy Brandt Zentrum für Deutschland- und Europastudien der Universität Wrocław-Breslau und Mitglied des BMBF-Zukunftskreises Berlin
- Brauneder, Wilhelm: Rechts- und Verfassungshistoriker an den Universitäten Wien (o. Univ.-Prof.) und Budapest (Hon.-Prof.); 1996–99 3. Nationalratspräsident
- Breuss, Fritz: Jean-Monnet-Professor für wirtschaftliche Aspekte der Europäischen Integration
- Dialer, Doris: Policy Advisor im EU-Parlament; Wechsel ins Kabinett von R. Anschöber (chem. österr. BM für Gesundheit, Soziales, Pflege); Attachée für öffentliche Gesundheit/Verbraucherschutz an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU; Dozentin an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl und am Centre International de Formation Européenne
- Dornauer, Georg: Landesparteivorsitzender und Klubobmann der SPÖ Tirol; Studium der Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck (Promotion 2009); seit 2016 Bürgermeister von Sellrain; 2016–2021 Vorsitzender im Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Tirol; 2018 Angelobung als Abgeordneter zum Tiroler Landtag
- Eppler, Annegret: Professorin für öffentliches Recht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl; Jean Monnet Chair; Habilitation am Institut für Politikwissenschaft der Uni Innsbruck
- Ettmayer, Wendelin: ehemaliger Abgeordneter zum Nationalrat; österreichischer Botschafter in Finnland/Estland; Kanada/Jamaika und beim Europarat; Autor
- Fischer, Klemens H.: Professor für Internationale Beziehungen an der Universität zu Köln; Gesandter und Abteilungsleiter an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU; Vizepräsident des Austria Instituts für Europäische und Sicherheitspolitik, Wien; Mitglied am International Institut for Strategic Studies, London
- Giegerich, Thomas: Professor für Europarecht, Völkerrecht und Öffentliches Recht an der Universität des Saarlandes; Direktor des Europa-Institutes (Sektion Rechtswissenschaft); Jean-Monnet-Lehrstuhl für Europäische Integration, Antidiskriminierung, Menschenrechte und Vielfalt (2017–2021)
- Gornig, Gilbert H.: pensionierter Professor für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität Marburg; Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof a. D.

- Hafner, Gerhard: Univ.-Prof. i. R.; Honorarprofessor (Graz), Mitglied des Instituts de droit international; 1997–2001 Mitglied der ILC; Mitglied des permanent Court of Arbitration, Conciliator im Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE
- Haider-Quercia, Ulrike: Univ.-Prof. für vergleichendes Verfassungsrecht an der Guglielmo-Marconi-Universität Rom
- Hanappi-Egger, Edeltraud: seit 2002 Universitätsprofessorin für “Gender and Diversity in Organizations” an der WU und an mehreren internationalen Universitäten Gastforscherin; seit 2015 Rektorin an der WU Wien
- Hilpold, Peter: Prof. für Völkerrecht, Europarecht und Vergleichendes Öffentliches Recht an der Universität Innsbruck; Herausgeber und Mitarbeiter mehrerer wissenschaftlicher Zeitschriften; Autor von über 300 Publikationen; abgeschlossene Studien der Rechtswissenschaften, der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Geisteswissenschaften
- Höll, Otmar: Politikwissenschaftler; ao. Univ.-Prof.; Direktor des Österreichischen Instituts für Internationale Politik k-eiip von 1996–2012; Lektor an mehreren Universitäten
- Kabbe, Georg: Studium der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Promotion in VWL; 1986–89 Marketingleiter einer Firma in Sofia, Werkdirektor in Bratsigovo; BWL-Habilitation in St. Zagora; 1995–2006 als Univ.-Doz.: Forschungen in Kiel, Hamburg und New York; ab 2002 Gast-Prof. in Innsbruck; Lehrtätigkeiten in Wien, Salzburg, Augsburg, Sofia, V. Târnovo und Kiel
- Kalb, Nadia: Gesandte; Referatsleiterin für Volksgruppenangelegenheiten und Minderheitenschutz in der Menschenrechtsabteilung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten
- Karas, Othmar: ist Erster Vizepräsident des Europäischen Parlaments. Es ist seine dritte Amtszeit (2012–2014, 2019–2022, seit 2022) als Vizepräsident. Außerdem ist Karas seit 1998 Präsident des *Hilfswerks Österreich* und Obmann des 2009 von ihm gegründeten *BürgerInnen Forum Europa*.
- Kindermann, Paul: wissenschaftlicher Mitarbeiter im internationalen Forschungsprojekt REGIOPARL (Regional Parliaments Lab)
- Knop, Katharina von: Gründerin und CEO der Digital Trust Analytics GmbH; Mitglied des Beirates der Max Planck Academy und Beirätin der German Scholar Organization; ehrenamtliche Leiterin der Expertengruppen Cyber und Digitalisierung der British Chamber of Commerce

- Kotrschal, Kurt M.: Biologe; 1990–2018 Leiter der Konrad-Lorenz-Forschungsstelle für Ethologie in Grünau/OÖ und Professor i. R. am Department für Verhaltensbiologie Universität Wien. Mitbegründer des Wolfsforschungszentrums (www.wolfscience.at) und Sprecher der AG Wildtiere am Forum Wissenschaft und Umwelt
- Lehar, Philipp: Historiker, Bibliothekar, Museumsmitarbeiter aus Wattens. Er unterrichtete an der Universität Innsbruck, der Pädagogischen Hochschule Tirol und seit 2019 für die University of New Orleans Innsbruck International Summer School
- Luif, Paul: früher Univ.-Ass. am Senatsinstitut für Politikwissenschaft, Universität Salzburg; langjähriger Mitarbeiter am Österreichischen Institut für Internationale Politik; Lektor am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien
- Mahrer, Harald: seit Mai 2018 Präsident der Österreichischen Wirtschaftskammer; seit September 2018 Präsident der Österreichischen Nationalbank; bis Dezember 2017 Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, vorher seit 1.9.2014 Staatssekretär im Ressort; 2011–15 Präsident der Julius-Raab-Stiftung
- Meyer, Sarah: Politikwissenschaftlerin, Leiterin des an der Donau-Universität Krems angesiedelten internationalen Forschungsprojekts REGIOPARL (Regional Parliaments Lab)
- Mitov, Georgi: seit 2018 o. Univ.-Prof. für Strafprozessrecht; Gastvorlesungen in Riga und Kiew; Mitglied des Rechtsrats und stellvertretender Chef der Begnadigungskommission beim Staatspräsidenten; Mitglied einer Expertengruppe beim Premierminister und Kommissionschef beim Generalprokurator in Sofia; Dekan der REWI-Fakultät der Uni in V. Târnovo
- Mittermaier, Karl: Philosoph; Buch- und Gastautor; Journalist
- Müller, Josef: nach Matura Studium der Politikwissenschaften mit Schwerpunkt internationale Beziehungen; beruflich als Betriebsprüfer im Finanzamt tätig
- Müller-Graff, Peter-Christian: Professor für Privatrecht, Wirtschaftsrecht und Europarecht an der Ruprechts-Karl-Universität Heidelberg; Präsident des Arbeitskreises Europäische Integration e. V., Darmstadt
- Neisser, Heinrich: Jurist; 24 Jahre Abgeordneter zum Österreichischen Nationalrat; seit 1989 Hon.-Prof. am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien; 1997–99 Gastprofessor am Institut für Politikwissenschaft der Universität Innsbruck, 2000–09 Jean Monnet-Professor für Politik der europäischen Integration

- Nowotny, Ewald: Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik; Ordinarius für Geld- und Finanzpolitik i. R., WU Wien, 2009–19 Gouverneur der Österreichischen Nationalbank
- Pelinka, Anton: 1975–2006 o. Univ.-Prof. für Politikwissenschaft, Universität Innsbruck, 2006–18 Professor of Nationalism Studies and Political Science, Central European University, Budapest
- Perathoner, Christoph: zu den Höchstgerichten zugelassener Rechtsanwalt (*avvocato cassazionista* in Italien) und niedergelassener europäischer Anwalt in München/Deutschland
- Perlot, Flooh: Politikwissenschaftler und arbeitet im Projekt *Austrian Democracy Lab* der Universität Graz
- Pöchacker, Tristan: Referent für juristische Angelegenheiten, Büro des Nationalratspräsidenten, 2019–21 Referent für Recht und Internationales, Österreichischer Gemeindebund, Doktorand am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht an der WU Wien
- Raffener, Andreas: Historiker, Heimatkundler, Referent, Rezensent, Übersetzer, freiberuflicher Redakteur und Koordinator (online, Print) für Medien im deutschsprachigen Raum; Autor zu lokal- und zeithistorischen Fragen, Herausgeber von Sammelbänden historischer, politischer und juristischer Themen
- Rausch, Bettina: seit 2018 Präsidentin der Politischen Akademie der Volkspartei; 2013–18 Landtagsabgeordnete in Niederösterreich; 2008–13 Mitglied des Bundesrates; gemeinsam mit Andreas Khol, Stefan Karner, Wolfgang Sobotka und Günther Ofner Herausgeberin des *Jahrbuchs für Politik*; seit Jänner 2022 Abgeordnete zum Nationalrat
- Rautz, Günther: Studium der Rechtswissenschaften in Graz, Bari und Rom und der Philosophie in Innsbruck; seit 1997 wissenschaftlicher Mitarbeiter und seit 2018 Leiter des Instituts für Minderheitenrecht an der Eurac, Bozen
- Serloth, Barbara: Senior Parliamentary Advisor in der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion; langjährige externe Lektorin am Institut für Staatswissenschaften an der Universität Wien; Forschungsschwerpunkte: Demokratie, Antisemitismus, Nationalismus
- Skuhra, Anselm: ao. Prof. für Internationale Politik, Salzburg (i.R.); Studien: Philosophie, Geschichte: Univ. Wien, Politologie: IHS, Ann Arbor (MI); Univ. Innsbruck: Inst. f. Soziologie, Univ. Salzburg: Institut für Politikwissenschaft; Lehrstuhlvertretung Tübingen; diverse Gastdozenturen
- Sobotka, Wolfgang: Präsident des Nationalrates, Studium der Geschichte an der Universität Wien, Studium am Brucknerkonservatorium (Dirigieren), Studium an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien (Violoncello und Musikpädagogik)

- Steinmair, Walter: Hon.-Prof. an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck; Wirtschafts- und Steuerberater mit Bürogemeinschaft (Interconsult) in Bozen; Autor und Co-Autor von Fachbücher zum italienischen Steuer-, Finanz- und Wirtschaftsrecht
- Tichy, Helmut: Univ.-Prof.; Botschafter, Leiter der Sektion Völkerrechtsbüro mit Amtssitz im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
- Ucakar, Karl: Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Wien und der Politikwissenschaften am IHS Wien; ab 1985 Professor für Politikwissenschaft an der Universität Wien
- Webhofer, Johannes: Politikwissenschaftler und Projektberater; Themenschwerpunkte: Politische Kommunikation und Partizipation, österreichische Politik und Europäische Union, Projekte u. a. powerofpolitics.com und meinparlament.at
- Weninger, Thomas: Politikwissenschaftler; postuniversitäre Ausbildung am IHS sowie Studium der Legal Studies an der Donau-Universität Krems; beim Institut, für Konfliktforschung und beim KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung tätig; seit 1994 beim Magistrat der Stadt Wien tätig; seit 2006 Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes
- Wohnout, Helmut: Priv.-Doz. für Österreichische Geschichte an der Universität Graz, 1992–2000 in der Parlamentsdirektion und dann im Bundeskanzleramt tätig, wo er Abteilungsleiter im Bundespressedienst war. 1993–2019 Geschäftsführer des Karl-von-Vogelsang-Instituts; seit 2019 Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs
- Zögernitz, Werner: Präsident des Instituts für Parlamentarismus und Demokratiefragen; langjähriger Parlamentsklubdirektor und Autor der „Standard“-Kommentare zu den Geschäftsordnungen des Nationalrates und des Bundesrates
- Zotti, Stefan: 2010–13 Mitglied des Kabinetts von EU-Regionalkommissar Johannes Hahn; 2016–18 Geschäftsführer der OeAD-GmbH; seit 2020 Team Leader in der Europäischen Kommission, GD Bildung und Kultur und FH-Lektor für Europäische (Regional-)Politik